

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung ist gültig ab dem 01.01.2016.

In dieser Satzung ist enthalten:

die 1. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung-, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 02.05.2016, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 25.05.2016, Seite 30), In-Kraft-Treten ab 26.05.2016

die 2. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung-, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 05.12.2016, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 21.12.2016, Seite 87-88), In-Kraft-Treten ab 01.01.2017

die 3. Änderungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung-, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 11.12.2017, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.12.2017), In-Kraft-Treten ab 01.01.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Plätze, Fußgängerzonen, Gehwege und Überwege innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten und Wartehallen.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, unabhängig von ihrem Ausbauzustand, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehwegs gilt ein Streifen von 80 bis 150 cm Breite, der parallel zur Grundstücksgrenze führt, als Gehweg.
Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2, Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung –StVO-.
Zu den zu reinigenden Flächen, im Sinne dieser Satzung, gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, sowie den angrenzenden Grundstücken. In verkehrsberuhigten Bereichen, Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung –StVO-, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze, der gereinigt werden muss und winterdienstlich zu behandeln ist.
- (4) Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen oder Gehwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2

Übertragung von Reinigungspflicht und Winterdienst auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird, in dem darin festgelegten Umfang, den Eigentümern und Eigentümerinnen der durch eine öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.
Sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung der Straße bis zur Straßenmitte.
Das Straßenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des/-r Grundstückseigentümers/-in, der/die Erbbauberechtigte oder der/die Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des/-r Eigentümers/ – in wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Der/-die Grundstückseigentümer/-in kann übertragene Reinigungspflichten, bzw. den Winterdienst an einen Dritten übertragen. Für eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Beauftragten ist seitens des Grundstückseigentümers zu sorgen.
- (4) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen werden durch die Stadt durchgeführt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht und Winterdienst nach § 2 Abs. 1, 4

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern obliegt, sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat (wie z.B. Laub, Papier, Glas, Metall, Holz und Äste) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung von Kehrlicht im Verkehrsraum und auf anderen öffentlichen Straßen oder Flächen ist nicht zulässig. Zu den vom Grundstückseigentümer zu reinigenden Flächen gehören im straßenreinigungsrechtlichen Sinne nicht nur der Gehweg, sondern auch alle unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße.
Insbesondere ist Laub aus dem für die Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen Teil der Verkehrsfläche unverzüglich zu entfernen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
In der Zeit vom 15.09. bis 31.12. jeden Jahres führt die Stadtverwaltung die Abfuhr von Laub der Straßenbäume durch. Zum Zweck der Entsorgung ist das Laub in dieser Zeit vom Grundstückseigentümer/-in am Rand zwischen Fahrbahn und Gehweg zusammengeharkt zwischenzulagern. Ein Verzeichnis der Straßen die in die Laubentsorgung einbezogen werden und die entsprechenden Entsorgungstermine werden jährlich im Monat August ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und die gefährlichen Stellen, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen, mit geeigneten Streustoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Das Streuen ist unverzüglich zu wiederholen wenn die Streumittelwirkung nicht mehr gegeben ist.

- (3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, bei starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Grundstückseigentümer nicht von ihm nach § 2 auferlegten Pflichten.
- (8) Die zu reinigenden Straßen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) aufgeführt und in Reinigungsgruppen eingeteilt. Die Reinigung innerhalb der Reinigungsgruppen erfolgt:

Gruppe I:

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach §1 Abs. 3 Satz 2 als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, kann die Stadt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in den Straßen der Reinigungsgruppe I Schnee räumen und bei Glätte streuen.

Gruppe II:

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach §1 Abs. 3 Satz 2 als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe III:

Die Reinigungspflicht auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach §1 Abs. 3 Satz 2 als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Die Straßenreinigung (1mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe IV:

Die Reinigungspflicht auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen, bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach §1 Abs. 3 Satz 2 als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe V:

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt durch die Stadt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich. Der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt sowohl für so genannte Hinterliegergrundstücke, als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ausgenommen sind hierbei forstwirtschaftlich- und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gewässer.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Grundstückseigentümer/-in, Erbbauberechtigter/-in oder Nutzungsberechtigter/-in seiner Reinigungspflicht auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwegen nach §2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. als Reinigungspflichtige/-r gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 Abs. 1-7 dieser Satzung verstößt, insbesondere Fahrbahnen und Gehwege nicht sauber hält, bei Schnee- und Eisglätte nicht beräumt oder streut und entgegen den Geboten Salz auf Gehwegen einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG entsprechend.

Anlage

Straßenverzeichnis zu § 2 (1) sowie die Verteilung der Reinigungspflichten nach § 3 (geordnet nach Ortsteilen)

x1)= Stichstraße ohne Durchgangsverkehr

x2) = Straßenzug mit Durchgangsverkehr

Teil A Kernstadt Königs Wusterhausen

Gruppe I

Ahornweg

Akazienweg

Alexander-Popow-Straße

Alte Försterei x1)

Am Anger

Am Denkmalplatz

Am Hang

Am Kiefernhein

Am Krebssee x1)

Am Park

Am Teich

Am Wasserwerk

Am Windmühlenberg x1)

Am Weinberg x1)

Amselweg

An der Forst

An der Eisenbahn (Nr.1 bis Nr. 15)

Bachstraße

Berliner Weg

Beethovenring x1)

Brückenstraße (von Köpenicker Str. bis Brückenkörper)

Birkenallee

Chausseestraße 42 a-e x1)

Clara-Schumann- Straße

Dubrower Straße

Drosselweg

Eichenweg

E.- Weinert- Straße x1) (Sackgassen und Stichwege)

Ferdinand-Braun-Straße

Finkenweg

Fontaneplatz

Gartenstraße

Gartenweg

G.- Hauptmann- Straße x1) (Sackgassen und Stichwege)

Gertrudenstraße

Grünauer Forst (von Schenkenlandstraße bis Spreewaldallee)

Grunewaldstraße

Hegemeisterring

Heideweg

Heinrich-Hertz-Straße

H.- v.- Kleist- Straße (Sackgassen)

H.- Heine- Straße x1)(Sackgassen und Stichwege)

Hermann- Voigt-Straße (von Amselweg bis Kanal)

Händlerstraße

Im Wiesengrund

Im Eck

Isolde-Hausser-Straße
J.-R.-Becher-Straße x1)(Sackgassen und Stichwege)
Kiefernweg
Kleeweg
Krimnickallee (v. Zernsdorfer Str. bis Heideweg sowie alle Sackgassen)
Nikola-Tesla-Straße
Pappelweg
Pirschgang (Teilstück von Am Nottefließ am Pennymarkt vorbei bis Am Nottefließ)
Rosenweg
Scheederstraße (Schwarzer Weg bis H.- Voigt-Str.)
Schenkendorfer Flur x1)(Sackgassen und Stichwege)
Schorfheider Straße (außer Teilstück von Luckenwalder Str. bis Grünauer Forst 2)
Schwarzer Weg
Seglersteg
Spreewaldallee (von Schenkenlandstraße bis Grünauer Forst)
Strohmathen
Triftweg
Ulmenweg x1)
Weidenufer
Weihersteg
Wüstermarker Straße
Zum Priestergraben
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Alte Plantage
An der Eisenbahn (v. Brückenstr. bis Nr.16)
Berliner Straße (von ehem. B179 bis Tor Kleingartenanlage)
Birkenweg (von Bergstr. bis Am Pennigsberg)
Erlenweg
Fasanenweg
Fürstenwalder Weg
Goethestraße (von L30 bis Nottekanal)
Grünauer Forst (von Hausnummer 2 bis Schenkenlandstraße)
Hermann- Voigt- Straße (v. Potsdamer Str. bis Amselweg)
Krimnickallee (von Küchenmeisterallee bis Zernsdorfer Str., ohne Sackgassen)
Mittelweg
Pirschgang (außer Teilstück der Gruppe I)
Potsdamer Ring
Potsdamer Straße (2 mal von L30 bis Potsdamer Ring)
Schenkenlandstraße
Schulweg
Spreewaldallee (von Luckenwalder Str. bis Schenkenlandstraße)
Schorfheider Straße (von Luckenwalder Straße bis Grünauer Forst 2)

Gruppe III

Alte Försterei x2)
Am Amtsgarten
Am Hockeyplatz
Am Krebssee x2)
Am Nottefließ
Am Pennigsberg
Am Weinberg x2)

Am Windmühlenberg x2)
Beethovenring x2)
Bergstraße
Berliner Straße x2)
Brückenstraße (außer von Köpenicker Str. bis Brückenkörper)
Eichenallee
Erich Kästner Straße
Fichtestraße
Fontanestraße
Friedrich-Engels-Straße (v. Eichenallee bis Jahnstraße)
Gerichtsstraße
Goethestraße (v. Cottbuser Sr. bis Luckenwalder Str.)
Hoherlehmer Straße (bis Ortseingang Diepensee)
Jahnstraße
Karl-Marx-Straße (von Eichenallee bis Cottbuser Straße)
Kirchplatz
Kirchsteig x2)
Köpenicker Straße
Küchenmeisterallee
Luckenwalder Straße
Max – Werner- Straße
Maxim-Gorki-Straße
Scheederstraße (v. Schloßstraße bis Schwarzer Weg)
Schlossplatz
Schlossstraße
Storkower Straße
Weg am Krankenhaus
Wiesenstraße

Gruppe IV

Am Güterbahnhof
Am Nordhafen
An der Eisenbahn (von Ortseingang bis Brückenstr.)
B.- Brecht- Straße
B.- v.- Arnim- Straße
Birkenweg (von Grenzweg bis Bergstraße)
Carl- Kindler- Straße
Chausseestraße
Cottbuser Straße
Darwinbogen
Dr.-Hans-Bredow Straße
Dorfstraße
E.- Weinert- Straße x2)
Fliederweg
Funkerberg
G.- Hauptmann- Straße x2)
Grenzweg
Grüner Weg
H.- Heine- Straße x2)
H.- v.- Kleist- Straße (ohne Sackgassen)
Hafenstraße
Halskestraße
Herderstraße
J.- R.- Becher- Straße x2)
K.- Kollwitz- Straße
Lindenweg

Märkische Zeile
Nielsenstraße
Potsdamer Straße (L30)
R.- Luxemburg- Straße
Schenkendorfer Flur x2)
Schillerstraße
Siedlerweg
Siemensstraße
Tiergartenstraße
Ulmenweg x2)
Zernsdorfer Straße

Gruppe V

Bahnhofstraße
Friedrich-Engels-Straße (von Bahnhofstraße bis Eichenallee)
Karl-Marx-Straße (von Bahnhofstraße bis Eichenallee)

Teil B Ortsteil Diepensee

Gruppe I

Rotberger Straße (außer Teil der Gruppe IV)
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Zurzeit nicht belegt

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Am Flutgraben
An der Koppel
Hauptstraße
Hoherlehmer Straße (v. Ortseingang bis Ortsausgang Diepensee)
Rotberger Straße (von An der Koppel bis Hauptstraße in Richtung Friedhof)

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Teil C Ortsteil Kablow

Gruppe I

Am Bahndamm
Am Krüpelsee (Fontanestraße bis Mühlenweg)
Amselweg
Blackbergstell
Dorfaue x1)
Feldweg (bis zur letzten Bebauung)
Fischerweg
Fontanestraße (von Am Krüpelsee bis Ende Sackgasse)
Hasenheide
Mühlenweg (von Fontanestraße bis Ende der Sackgasse)
Seesteg

Triftweg (südlich der Fontanestraße in Richtung Krüpelsee)
Ziegeleier Straße (von Kablower Str, Kablow-Ziegelei bis Ende Bebauung Hausnr.: 16 q)
Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Amselweg (parallel zur Eisenbahn)

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Am Krüpelsee (Zernsdorfer Straße bis Fontanestraße)
Bahnhofstraße
Bindower Weg (von Dannenreicher Straße bis Dorfaue)
Dorfaue x2)
Fontanestraße (von Bahnhofstraße bis Am Krüpelsee)
Heinrich-Heine-Straße
Mühlenweg (von Triftweg bis Fontanestraße)
Triftweg (zwischen Zernsdorfer Str. und Fontanestraße)
Ziegeleier Straße (vom Bahnübergang bis Ortsausgang Sportplatz)

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Dannenreicher Straße
Zernsdorfer Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

*Teil D Ortsteil Niederlehme***Gruppe I**

Am Fuchsberg
Am Luch (unbefestigter Teil)
An der Fähre
Anglerweg
Bergring
Bergstraße
Dahmestraße
Drosselweg
Erich-Weinert-Straße (unbefestigter Teil)
Fasanenring
Friedenstraße
Gartenweg
Heidegrund
In den Höfestücken (von 1. Abzweig Wiesenring bis Sackgasse)
Kiefernstraße
Lindenstraße
Mauerstraße
Mittelstraße
Pappelallee
Paul-Malzahn-Straße
Rathenaustraße
Rehstraße
Seestraße (von Birkenstraße bis Ende Sackgasse)

Storkower Weg (v. K.-Marx-Str. bis Ende Bebauung)
Spreenhagener Straße
Triftstraße
Uferweg
Werftstraße
Wiesenring
Verbindungsweg zwischen Goethestraße und Pappelallee
Verbindungsweg zwischen Pappelallee und August-Bebel-Ring
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Am Bahnhof
Am Luch (befestigter Teil)
August-Bebel-Ring
Birkenstraße
Dorfanger
Friedrich-Engels-Straße
Fürstenwalder Weg (v. W.-Külz-Str. bis Am Möllenberg)
Heinrich-Heine-Straße
In den Höfestücken (von K.-Marx-Straße bis 1. Abzweig Wiesenring)
Kirchstraße
Liebknechtstraße
Seestraße (außer Teil der Gruppe I)
Wilhelm- Külz- Straße
Zernsdorfer Straße

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt

Gruppe IV

Am Möllenberg
Erich-Weinert-Straße (befestigter Teil)
Friedrich- Ebert- Straße
Goethestraße
Karl-Marx-Straße
R.- Guthmann- Straße
Schulstraße (bis einschließlich Wendestelle)
Wernsdorfer Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Teil E Ortsteil Senzig

Gruppe I

Akazienallee
Ahornallee (Unter den Kiefern bis Uferstraße)
Am Anger
Am Schiedeholz
Am Wiesengrund
Am Wukrosch
Amselsteg
Bebelstraße
Bergstraße (von Drosselweg bis Ende Sackgasse und von Wiesendamm in Richtung Gewässer)

Birkenallee
Brunhildstraße
Chausseestraße x1)
Drosselweg
Elfensteg
Finkenstraße
Fliederweg
Fontaneallee
Friedenstraße
Friedhofsweg
Gudrunstraße
Hasensprung
Herderstraße
Im Gehölz
Jägersteig
Körbiskruger Straße (v. Chausseestr. bis Gräbendorfer Str.)
Kriemhildstraße
Lessingstraße
Libellenweg
Lindenstraße (Clara-Zetkin-Str. bis Ende Sackgasse)
Luchstraße
Neptunstraße
Nixenweg
Ringstraße (unbefestigter Teil)
Roseggerstraße
Pirolweg
Poseidonstraße
Sonnenweg
Grüner Weg (unbef. Teil)
Uferpromenade
Uferstraße
Wacholderweg
Wachtelweg
Wendenstraße
Werftstraße (von Ringstraße in Richtung Krüpelsee)
Werftstraße (von An der Ziegelei bis Ringstraße – unbefestigter Teil)
Wiesendamm
Wildpfad
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Ahornallee (An der Chaussee bis Unter den Kiefern)
Am Fließ
An der Ziegelei
Bergstraße (von Körbiskruger Str. bis Wiesendamm)
Clara-Zetkin-Straße
Goethestraße
Gussower Straße (bis letztes bebautes Grundstück in Richtung Senziger Heide)
Grüner Weg (befestigter Teil)
Heidestraße
Körbiskruger Straße (v. Bergstraße bis Talstraße, Ende der Bebauung)
Lindenstraße (Chausseestraße bis Clara-Zetkin-Straße)
Pappelallee
Rotdornstraße
Parkpromenade

Ringstraße (befestigter Teil)
Schillerstraße
Talstraße
Unter den Eichen
Unter den Kiefern
Waldstraße
Werftstraße (von Kita bis An der Ziegelei)

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

An der Chaussee (von Chausseestraße bis Birkenallee)
Bergstraße (von Körbiskruger Str. bis Drosselweg)
Chausseestraße x2)
Gräbendorfer Straße
Körbiskruger Straße (von Gräbendorfer Str. bis Bergstraße)

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Teil F Ortsteil Wernsdorf

Gruppe I

Ahornweg
Alte Dorfstraße
Am Gräbchen
Am Kanal (unbefestigter Teil)
Am Sandberg
August-Bebel-Straße (von Nr. 25 bis Ende Sackgasse)
Bachstelzenweg
Birkenweg (von Sonnenweg in Richtung Gewässer)
Buchfinkenweg
Crossinstraße
Dahlienweg
Dorfstraße (von Haasestr. bis Dorfstr. Nr. 40 und Aug.-Bebel-Str. bis Dorfstraße Nr. 30)
Erlenweg
Fliederweg
Friedhofstraße (v. Storkower b. Bebelstr.)
Haasestraße
Hafenweg
Hechtweg
Hänflingweg (v. Meisenweg bis Uferpromenade)
Im Winkel
Jovestraße (alle befestigten und unbefestigten Teile, ausgenommen der Teil der Gr. II)
Kablouer Weg
Kiefernweg
Kirchsteig
Meisenweg (außer von Hänflingweg bis Falkenweg)
Nelkenweg
Niederlehmer Chaussee (außer Teil der L30)
Niederlehmer Straße (außer Teil L30)
Pappelweg
Rosenweg
Rotschwänzchenweg

Schwarzer Weg
Seepromenade
Skabyer Straße
Sonnenweg
Steinfurter Straße (unbefestigter Teil)
Storkower Straße (unbefestigter Teil)
Strandpromenade
Uferpromenade
Waldeck
Waldsiedlung
Weg am See
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Am Großen Zug
Am Kanal (befestigter Teil)
August-Bebel-Straße (von Dorfstraße bis Nr. 26)
Birkenweg (von Ndl.-er Str. bis Sonnenweg)
Falkenweg
Friedhofstraße (v. Dorfstraße bis Friedhof)
Hänflingweg (v. Ndl.-er Str. bis Meisenweg)
Jovestraße (befestigter Teil bis Hausnr.26, Abzweig Richtung Am Gräbchen)
Meisenweg (von Hänflingweg bis Falkenweg)
Schleiweg
Steinfurter Straße (befestigter Teil)
Storkower Straße
Zum Großen Zug

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Dorfstraße (L 30 und L301)
Neu Zittauer Straße (L30 und Stichstraße in Richtung Steinfurter Straße)
Niederlehmer Chaussee (nur Teil der L30)
Niederlehmer Straße (nur Teil der L 30)

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Teil G Ortsteil Zeesen

Gruppe I

Ahornstraße
Am Bahndamm
Am Birkenhain (unbefestigter Teil)
Am Erlengrund (Stichweg Richtung Bahn)
Am Fanggraben
Am Feld
Am Feldrain
Am Gut
Am Krummensee

Am Luch
Am Schlosspark
Am Steinberg
Am Tiergarten
Am Todnitzsee
Am Wald
Am Waldrand
Am Wiesenrain
Amselsteg
An der Aue
An der Obstwiese
Apfelweg
Asterstraße
August-Bebel-Straße (unbefestigte Nebenwege)
Bergweg
Bindower Straße (außer Teil der Gruppe II)
Blumenstraße
Brandenburgische Straße
Bürgerswalder Straße (von Spreewaldstraße bis Krumme Straße und Stichweg zwischen den Grundstücken Bürgerswalder Str. 65 und 66a-e)
Dahlienstraße
Dostweg
Eibenweg
Eschenweg
Fasanenstraße (von Am Erlengrund bis letzte Bebauung sowie alle Stichwege der Fasanenstr.)
Fichtenweg
Fliederstraße
Florastraße
Friedenstraße
Föhrenweg
Goldregenstraße
Grünfinkenweg
Grünstraße (unbefestigter Teil)
Heinrich-Zille-Straße
Im Winkel
K.- Liebknecht Straße (außer Teil der B179)
Kamerun
Kameruner Straße
Kranichweg
Kronenhof
Krumme Straße
Kuckucksweg
Kurze Straße
Lärchenweg
Lilienstraße
Lindenstraße (zwischen Am Erlengrund in Richtung Am Krebssee)
Lübbener Straße
Luchblick
Margeritenweg
Märkischer Platz
Mohnblumenweg
Nordstraße (Stichwege)
Parkstraße
Rosenstraße
Saarstraße
Schlehenweg

Seeblick (unbefestigter Teil und von Uferstraße bis Ende Sackgasse)
Seeidyll
Seestraße (unbefestigter Teil)
Senziger Straße x1) und unbefestigte Teile
Straße am Friedhof
Sonnenweg
Tannenweg
Teupitzer Straße
Uferstraße
Ulmenstraße
Unter den Eichen
Waldstraße (Am Waldrand bis August- Bebel-Str.)
Weg am Tonsee
Wiesenweg
Wilhelm Busch-Straße
Zossener Straße
Verbindungsweg zwischen Friedenstraße und Karl-Liebknecht-Straße (in Höhe Blumenstraße)
Verbindungsweg zwischen Friedenstraße und Karl-Liebknecht-Straße (in Höhe Sonnenweg)
Alle namenlosen öffentliche Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Alte Hauptstraße
Am Birkenhain (befestigter Teil)
Am Erlengrund (ohne Stichweg Richtung Bahn)
Bindower Straße (Senziger Straße bis Am Birkenhain)
Bürgerwalder Straße (von Seestraße bis Spreewaldstraße, außer Stichwege)
Dorfaue
Fasanenstraße (ab Schulstraße bis Am Erlengrund)
Grünstraße (befestigter Teil)
Hangweg
Lindenstraße (zwischen Am Erlengrund und Ulmenstraße)
Nordstraße (außer Stichwege)
Rotdornstraße
Schütte-Lanz-Straße
Seeblick (Fasanenstraße bis Uferstraße)
Seestraße (befestigter Teil)
Senziger Straße (befestigter Teil)
Straße zum ehemaligen Funkgelände (bis Abzweig Zum Gewerbepark)
Waldstraße (von B179 bis Am Waldrand)
Weidendamm

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt

Gruppe IV

August-Bebel-Straße (v. K.-Liebknecht-Str. bis Waldstraße, außer unbefestigte Nebenwege)
Bahnhofsvorplatz
Eisenbahnstraße
Im Gewerbepark I
Im Gewerbepark II
Karl-Liebknecht-Straße (nur Teil der B179)
Puschkinstraße
Schulstraße
Spreewaldstraße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Teil H Ortsteil Zernsdorf

Gruppe I

Alte Trift (von Mittelstraße bis Jahnstraße)
Am Graben
Am Lankensee
Am Schmulangsberg
Am Stujangsberg
Amselgrund
An der Bahn
An der Lanke (zwischen Seekorso und Badeweg)
Badeweg
Bahnhofsweg
Birkensteg
Birkenweg
Buersweg
Dannenreicher Weg (bis Ende Friedhofsgrundstück)
Dietrichstraße
Drosselgrund
Eckardstraße
Eichenweg
Einsiedelweg
Erwin-Hahs-Straße
Fährweg
Feldstraße (von Am Stujangsberg bis Mittelstraße)
Finkengrund
Flurweg
Forstallee
Fr.- Engels- Straße (zwischen F.- Engels- Str. und Schillingstraße)
Friedenssae (südlicher Teil)
Friedersdorfer Straße (v. Dorfstraße bis hinter Grundstück Haus- Nr. 20)
Friesenstraße (über Rehgrund)
Friesenstraße (zwischen Badeweg u. An d. Lanke)
Gunterstraße
Gutsstraße
Hagenstraße
Heideweg
Hinterkietz
Jahnstraße
Kablower Straße
Karl-Marx-Straße (Stichstraße zur Fischerei)
Karlsweg
Knorrsweg
Krüpelweg
Landhausstraße
Lankensteg
Lindenweg
Mittelstraße (von Hochstraße bis Alte Trift)
Niederlehmer Straße (v. Friedenssae bis Knorrsweg)
Niederlehmer Straße (vom Bahnübergang Feldstraße bis Am Stujangsberg)
Nordstraße (unbefestigter Teil)
Parkallee

Rehgrund
Rütgerstraße (von Iris-Hahs-Hoffstetter-Straße bis Ende Sackgasse)
Robinienweg
Schillingstraße
Siegfriedstraße
Seestraße
Senziger Weg
Strandweg
Triftstraße
Uckley (Stichstraßen zu Hausnr. 1-4 und 5-8)
Ufersteg
Ukleysteg
Undinestraße (von Iris-Hahs-Hoffstetter-Straße bis Ende Sackgasse)
Vorderkietz
Waldallee
Waldsiedlung
Weidengrund
Wustroweg
Zum langen Berg (von Mittelstraße in Richtung Weidengrund bis Ende der Straße)
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Alte Trift (von Mittelstr. bis Bahnübergang Feldstraße)
An der Lanke (zwischen F.- Engels- Str. und Seekorso)
Feldstraße (von Triftstraße bis Mittelstraße)
Friedensaue (von K.- Marx- Str. bis Triftstr)
Hochstraße
Iris-Hahs-Hoffstetter-Straße
Mittelstraße (von Hochstraße in Richtg Waldallee und von Alte Trift bis Jahnstraße)
Nordstraße (befestigter Teil ab F. Engels-Straße)
Rütgerstraße (von K.-Marx Straße bis Iris–Hahs-Hoffstetter-Straße)
Seeblickstraße
Seekorso
Undinestraße (von K.-Marx-Straße bis Iris–Hahs-Hoffstetter-Straße)
Zum Bahnhof
Zum Langen Berg (befestigter Teil und vom Lindenweg bis Feldstraße)
Zur Heide

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Dorfstraße
Friedensaue (Teil der Ortsdurchfahrt)
Friedrich-Engels-Straße (von Friedensaue bis Ende Bebauung, außer zwischen F.- Engels-Str. und Schillingstr.)
Kablower Chaussee
Karl-Marx-Straße
Platanenallee
Segelfliegerdamm (von K.- Marx- Str. bis R.- Guthmann und Am Möllenberg OT Ndl)
Uckley (von Friedrich –Engels- Str. bis Zufahrt ehemalige Sportstätte)
Wernsdorfer Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt